

ind. Das Bulletin hatte keinen großen Wert. Hätte ich von seiner Verwendung zu Kompensationszwecken Kenntnis gehabt, so würde ich die Befreiung diskursiv bestritten haben. Mit der Übermittlung des Bulletins ist keine so große Neutralitätsverletzung begangen worden, als wie wir uns eine Einschränkung unserer Neutralitätsrechte gefallen lassen müssen. Der Verkehr mit den Alliierten war sehr reg. Die Obersten haben ihren Dienst vorzüglich versehen und alles zum Wohle des Landes getan. (Das Publikum ruft Bravo! Der Präsident droht mit der Klammung der Tribüne). Es ist ausgeschlossen, daß die Obersten von anderen Motiven geleitet wurden, als denen, ihrem Vaterlande zu dienen. Die Alliierten haben nie unerlaubte Mittel angewendet. Auf eine Frage des Gerichtspräsidenten antworteten die Obersten Egli und v. Wattenwyl, daß sie keine Verletzung ihrer Dienstpflicht oder der Neutralität begangen haben und den übrigen Teil der Anklage nicht als berechtigt anerkennen.

Darauf hielt der Auditor die Anklage. Der enge Verkehr der Angeklagten mit den Alliierten sei unzulässig gewesen. Der Tatbestand der Verletzung der Dienstpflicht und der Neutralität sei zweifellos durch die Zustellung des Bulletins gegeben. Der Kompensationsanspruch sei verwerflich. Seine Strafandrohung lautet: Sollte das Gericht annehmen, daß die Offiziere neben der Übermittlung der Bulletins auch beschriebene Depeschen ausgeliefert haben, so müßten beide zu einem Jahre Gefängnis, Entfernung aus ihren Ämtern und zu je 1000 Frs. Buße verurteilt werden. Sollte die Beurteilung bloß auf Grund der Auslieferung der Bulletins erfolgen, so würde er für Oberst Egli 3 Monate Gefängnis und für Oberst Wattenwyl einen Monat Gefängnis und für beide je 500 Frs. Buße beantragen. Sollte die Beurteilung bloß auf Grund der Auslieferung der Bulletins erfolgen, so könnten mildernde Umstände zugebilligt werden, andernfalls aber nicht. Außerdem sollten den Angeklagten die Kosten auferlegt werden. Der Verteidiger des Angeklagten Oberst Egli Oberst Woll beantragte Freisprechung. Die ganze Angelegenheit bedeute eine krankhafte Erregung des Volksgeistes. Egli habe auch Freunde in Frankreich und nicht bloß Sympathie für eine Mächtegruppe. Egli habe große Verdienste um das Schweizer Militärwesen. Er verdiene den Dank des Vaterlandes. Das Land habe Vorteile aus den Nachrichten gezogen. Egli war durchaus kompetent, gegen wichtige Nachrichten die Bulletins zu geben. Die Denunziation Dr. Langies bei der russischen Gesandtschaft sei eine Verletzung des Vertrauensverhältnisses. Der Inhalt des Bulletins sei durchaus harmlos und kein Geheimdokument. Auch die Alliierten anderer Mächtegruppen hätten es erhalten. Eine schließliche Neutralitätsverletzung sei begrifflich ausgeschlossen und von Bewilligung keine Rede sein.

In der nachmittags fortgesetzten Verhandlung drückte der Verteidiger des Obersten v. Wattenwyl zunächst dem Schmerz des Angeklagten darüber aus, daß die Angelegenheit zum Ausgangspunkt eines Feldzuges gegen das Meer und die Landbesitzungen bilde. Die ganze Angelegenheit habe nicht eine einzige beweisliche Angabe gebracht. Der Hauptbelastungszeuge Dr. Langie sei das Opfer von Wahnsinnseinfällen. Wenn von Landesverrat gesprochen werden könne, dann treffe das sicher nicht auf den Obersten zu, sondern auf den unglücklichen Menschen Dr. Langie, der seinen unzutreffenden Verdacht einem fremden Militärattaché mitteilte, anstatt die Regierung zu unterrichten. Die Obersten hätten nie die Absicht gehabt, eine fremde Macht zum Nachteil einer anderen zu begünstigen, sondern nur dem eigenen Lande nützen wollen. Wattenwyl sei kein Verbrecher, er gehöre nicht ins Gefängnis. Wenn er einen Fehler begangen habe, so könne dieser diskursiv erledigt werden. Er sei und bleibe ein Offizier von Ehre.

Das Gericht zog sich hierzu zur Beratung zurück und sprach, wie bereits gemeldet, die beiden Angeklagten frei.

Bulgarien nach dem Kriege.

Sofia, 29. Februar. Die Sobranje begann heute die Adressenarbeit. Der Führer der demokratischen Partei forderte, die Regierung möge der Opposition mehr Vertrauen schenken. Die Regierung müsse bereit vorgehen, daß Bulgarien nach dem Kriege in rechtmäßigen Besitz aller erworbenen Gebiete bleiben könne. Der Führer der Sozialisten betonte u. a., Bulgarien dürfe nicht etwa durch Ansprüche auf die an Rumänien verlorene Provinz die erworbenen Gebiete Mazedoniens gefährden.

Kleine politische Nachrichten.

Wien, 29. Februar. König Ferdinand von Bulgarien ist um 6 Uhr 18 Min. abends aus Koburg hier eingetroffen. Aus Anlaß des Geburtstagsfestes des Königs der Bulgaren wurde Kronprinz Boris zum Major und Prinz Arwid zum Hauptmann befördert. Aus demselben Anlaß wurde Herzog Karl Eduard von Sachsen-Koburg und Gotha zum Chef des 2. bulgarischen Regiments und zum General der Infanterie ernannt.

Die Schweizerische Depeschagentur meldet: In Zachen Marcel Hunziker, Handlungslehrling in Lausanne, nun unbekanntem Aufenthaltsort und Gen. hat der Bundesrat betr. Verlegung des Vollerrechts beschlossen: Marcel Hunziker ist dem Bundesgericht zu überweisen mit der Auflage auf Verlegung des Vollerrechts. Was die übrigen Personen betrifft, so ist deren politische Meinung den Behörden des Kantons Waadt überlassen worden.

Madrid, 29. Februar. (Havas-Meldung.) Ein Beamter ist abgewr. um die Funktionen von San Felix de Guizola in der Provinz Gerona außer Betrieb zu setzen. Funktionen an anderen Stellen sind mit Beschlag belegt worden.

Mannigfaltiges.

Aus dem Reich.

Berlin, 29. Februar. In der Nähe des Restaurants „Einfiedler“ im Walde bei Johannisthal hörten Soldaten zwei Schüsse fallen. Darauf suchten die Soldaten die Gegend ab und fanden auch einen Mann und eine Frau beinnungslos im Walde liegend auf; beide waren durch je einen Revolverstich schwer verletzt worden. Die Soldaten brachten beide zu einem in Johannisthal wohnenden Arzt, der ihnen Rotverbenäde anlegte und sie nach dem Brüder Kreisfrankenhaus schafften ließ. Wie die angestellten Ermittlungen ergaben, handelt es sich um ein Liebesdrama. Der Mann, ein Arbeiter Schmidt aus Neudöln, hatte mit der Ehefrau eines Kellners Hartmann aus Berlin ein Liebesverhältnis unterhalten. Gestern machte die Frau mit Schmidt einen Ausflug nach Johannisthal. Unterwegs war es zwischen beiden zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen. Als das Paar sich auf einem Spaziergang durch den Wald befand, zog der Arbeiter plötzlich einen Revolver hervor und gab auf seine Geliebte einen Schuß ab. Die Kugel drang der Frau in die Brust und verletzte sie schwer. Dann richtete Sch. die Waffe gegen sich selbst und verletzte sich ebenfalls schwer am Kopfe. Der Zustand der beiden Verletzten ist ernst, doch hofft man, sie am Leben erhalten zu können.

Breslau, 29. Februar. Ihren 104. Geburtstag feiert am 5. März hier in körperlicher und geistiger Rüstigkeit die Witwe Johanna Holtschek, die als

14. Kind eines pensionierten Feldwebels in Borne, Kreis Neumarkt in Schlesien, geboren wurde. Seit 48 Jahren Witwe, hat sie ein arbeitsreiches Leben hinter sich; noch bis vor einem Jahre hat die Greisin, die bei einer Entlein lebt, sich durch Nachschuppen in einer Spinnerei einen Zuschuß zu ihrer 25 M. betragenden Armenunterstützung hinzuverdient. Sie hat 22 Kinder, darunter 21 Knaben, das Leben geschenkt; eine Anzahl ihrer Söhne ist in früheren Kriegen gefallen, allein vier davon im Kriege 1870/71. Jetzt stehen drei Urenkel von ihr im Felde.

Pyritz, 29. Februar. Im benachbarten Döllitz wurde gestern früh die 70jährige Frau v. Alvensleben im

Flur ihres Hauses tot aufgefunden. Die Leiche trug Würgermerkmale am Halse. In der Wohnung waren die Fücher des Schreibtisches und die Schränke durchwühlt. Es scheint Raubmord vorzuliegen.

München, 29. Februar. In einem Dorfe in der Nähe von Hof erstickten vier Kinder durch die Unvorsichtigkeit ihrer Mutter. Die Frau des Schmiedes Solidar ließ feuchtes Holz auf dem Ofen trocknen und begab sich zu einer Nachbarin, währenddessen sie ihre vier Kinder im Alter von drei Monaten bis zu sechs Jahren in dem verschlossenen Zimmer ließ. Das Holz geriet in Brand, und alle vier Kinder fanden den Erstickungstod, ehe Hilfe gebracht werden konnte.

**4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe.)**

Zur Bezahlung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsorte ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassenöffnung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlich Preussischen Staatbank (Preussischen Staatbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich Preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sämtlicher deutschen Banken, Sparkassen und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Zahlung am 31. März, je nach aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlussatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsfuß beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinsfuß ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihen zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslösung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 kündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinsfuß und den gleichen Zinstermiinen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen	95 Mark,
Reichsanleihe, wenn Zinsen verlangt werden	98,30 Mark,
Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsregister mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird	98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugewiesenen Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei ausbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgestellten Depeschentickets werden von den Zeichnern selbst zu lösen wie die Wertpapiere selbst zu lösen.

6. Zeichnungsgeldscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsgeldscheinen vielfach erfolgen. Die Zeichnungsgeldscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet zunächst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungskasse. Besondere Wünsche wegen der Zuteilung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsgeldscheines anzugeben. Werden besondere Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Zuteilung von den Zeichnungskassen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Zuteilung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 %	des zugewiesenen Betrages	spätestens am 18. April d. J.,
20 %	„	„
25 %	„	„
25 %	„	„

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf je jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von 300: 100 am 24. Mai, 100 am 24. Juni, 100 am 20. Juli; die Zeichner von 200: 100 am 24. Mai, 100 am 20. Juli; die Zeichner von 100: 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinscheine — bei der Begleichung zugewiesener Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen. Da der Zinsfuß der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	II. bei Begleichung v. Reichsschatzanw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
	90 Tage	72 Tage	36 Tage		90 Tage	72 Tage	36 Tage
5 % Stückzinsen für	1,25 %	1,00 %	0,50 %	4 1/2 % Stückzinsen für	1,12 %	0,90 %	0,45 %
Zusätzlich zu zahlen für	97,25 %	97,50 %	98,00 %	Zusätzlich zu zahlender Betrag also nur	98,87 %	94,10 %	94,55 %
Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.							

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Postzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle andern Postzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel Ib) vergütet.

10. In den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zinscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zinscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.